

Zeitschrift: Bündnerisches Haushaltungs- und Familienbuch
Herausgeber: [s.n.]
Band: - (1915)

Artikel: Sittengebote und deren Übertretung im XVIII. Jahrhundert
Autor: Camenisch, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SITTENGEBOETE UND DEREN ÜBERTRETUNG IM XVIII. JAHRHUNDERT.

Kulturgeschichtliches aus »Alt fry Rätia«, mitgeteilt von Dr. C. CAMENISCH.



DIE Kriegsstürme, die das Reformationszeitalter über Europa entfesselt hatte und die in jenem bekannten Riesenkriege des 17. Jahrhunderts am wildesten tobten, haben auch Alt fry Rätien nicht verschont; bilden ja doch die sogenannten „Bündner Wirren“ eine Episode des Dreißigjährigen Krieges, die mehr als lokales Interesse hatte. Aber nicht nur aus ihrer politischen Ruhe wurden die Bündner durch diese Kämpfe hinausgeworfen. Was noch schlimmer war, auch die alte Genügsamkeit und vielgerühmte Einfachheit und Lauterkeit des Charakters litten unter dem verderblichen Reislafen, unter den Roheiten des Krieges Schaden. Wie dann nach den mühevollen, aber segensreichen Tagen von Osnabrück und Münster die Stürme sich legten und eine neue Sonne aufgegangen war, da machten sich die, welche sich aus dem Schiffsbruch gerettet hatten, daran, neben dem äußern auch ihr inneres Leber: wieder sittlicher zu gestalten, und als erste Frucht dieser Bestrebungen finden wir überall in Stadt und Land, in den Bergen wie in der Ebene ein eifriges Schaffen und Erneuern von Verordnungen, Gesetzen, Zivil- und Kriminalstatuten. Es ist daher kein Zufall, daß die noch lange hinaus gültigen Gerichtsstatuten ihre Entstehung fast ausschließlich den auf den Dreißigjährigen Krieg folgenden Dezennien verdanken, und im Hinblick auf die Vergehen und Frevel, welche damals an der Tagesordnung waren, ist es denn auch kein Wunder, daß die Gesetze streng, hart, ja oft grausam sein mußten. Nun aber macht die Natur bekanntlich keine Sprünge und wie der Mensch des Dreißigjährigen Krieges erst allmählich durch den Einfluß seiner Umgebung zur Bestialität herabsank, so konnte er auch nicht von einem Tag zum andern wieder ein Engel werden. So finden wir denn neben den zahlreichen Geboten und Verboten noch zahlreichere Übertretungen und Bußenrödel, die eine ansehnliche Länge und keineswegs nur Namen der ärmern Bevölkerung aufweisen, was uns übrigens bei der Geringfügigkeit mancher Delikte nicht wundern darf. Die nachstehend publizierten Bußenrödel lassen uns einen klaren Blick tun in jene Zopfzeit mit ihren kleinlichen Geistern, die Mücken seihnten und Kamele verschluckten. Als Beispiele hiefür mögen eine Anzahl Bestimmungen dienen, die wir dem Landbuche — was für die damalige Zeit so viel heißt als Verfassung und Gesetzessammlung — des Hochgerichtes zum Kloster (das heißt Klosters im Prätigau) entnehmen. Hernach folgen einige Bußenregister, wie sie sich im Archive der genannten Gemeinde vorfinden. Mancher Ausdruck mag unser an eine sanftere und feinere Ausdrucksweise gewöhntes Ohr vielleicht unangenehm berühren, allein dies gibt dem Ganzen gerade seine Originalität, seinen — wenn wir uns so ausdrücken dürfen — Erdgeruch.

Territoriale oder Landsatzungen
des löblichen Hochgerichtes zum Kloster.

Vom Tanzen.

Item welcher tanzet ohne erlaubnis seiner Obrigkeit, der verfallt dem Gericht 10 Schilling Pfennig (zirka drei Franken) also offt das geschicht und welcher Spielmann über solches Verbott das Spiel macht, der verfallt dem

Gricht 1 M. Pfennig (Fr. 5) als offt das geschicht und weitere nach Gerichtserkantuß.

Vom Butzen (Maskaradengehen).

Welcher sich verbutzen (Maskaradengehen) würde, es were bey Tag oder bey Nacht; oder zu wes Zeiten das were, dieweil solches ein Teufelswerk ist und aller welt ärgernis bringt, der ist dem Gericht zu buoß verfallen 5 Pfund Pfennig (Fr. 25) ohne gnad, und welcher solches an Gut nicht vermöchte, soil an Leib und Ehr gestrafft werden.

Vom Spielen.

Alles Spiel, so den Pfennig gewinnt und verleuret (das heißt spielen um Geld) ist verboten bey buoß jedem Spieler, so offt das geschicht vor ein jedes mahl, 1 R. (Fr. 5) und dem der im Haus spielen laßt R. 2 (Fr. 10).

Vom überflüssigen Essen und Trinken.

Welcher der were, Weibs- oder Mannspersohn, der ob 14 Jar alt ist, und sich übernehme mit übermäßigem Essen und Trinken; dermaßen daß er solches wieder von sich geben müßte (reverenter Kotzery), dieselbige Persohn soll, so offt das geschieht, ein Pfund Pfennig (5 Fr.) verfallen syn und das soll den Armen und Dürftigen in derselben Gemeind, da es geschicht, gehören und hingefallen sein oder den Armenvögten, sie sollen es wo die größte Notdurft ist, austheilen. Wer solches von einer andern Persohn weiß und verschweige, und es sonst aber offenbar würde, soll in gleicher Buß sein, wie der oder mit dem der solch Laster begangen.

Vom Bartauszeuchen.

Welcher dem andern den Bart auszeucht oder ihm, ohne ihn auszuzeuchen, doch in argem darein greift in Meinung, ihn damit zu schmähnen, der verfallt meinen Herren (dem Gericht) 7 Pfund Haller (Fr. 20).

Freffel Büchlein aus dem 18. Jahrhundert.

Beim anlaß als die hochweise Oberkeit beinanderen versamt und ale freffelmäßige sach erduret (sind vorbeschrieben worden):

Jacob Wyß von Serneuß solle Heintz Holty blutrund und erdfellig gemacht haben.

Hans Kocher solle an einem Sonntag gemeyet und ein tuchet Streuwe von Haus zum Stall getragen haben.

Barbla Dichti solle zweimal bei Tag und einmal bei Nacht auf Gschwornen Marti Maruggen kriesbaum gangen und kriesi gässen haben.

Jacob Rüedi, weil er dem geistlich Herrn gedreuet. Valtin Rüedi soll dem geistlichen Herrn zu Serneuß under der Predig in das Hus gangen sin und habe die Stubentür und die Gleser abgenommen.

Andrisli Marugg hat gsagt: Die Vorgesetzten der Gmeind Serneuß tuond wie Lumpen.

Lienhard Jegen habe dem Seckelmeister Jegen ein Spartz ins Härtz gethan und dadurch ein Flären Hut abgerissen, daß er daran geblüetet.

Chatrina Mattli 8 tag vor fasnacht z'Sas gedantzet. Pauli Hatz dantzet und Küß geben darzue.

Heintz Hatzen wib Greta soll Christen Margadanten wib Dorte geschlagen haben, daß sey geblüetet und den Kopf seither nitt mehr uffrichten kann.

EMAILLIERTE UND VERZINNTE KOCH- UND HAUSHALTUNGS-GESCHIRRE



Polierte Stahlpfannen, Aluminium-Artikel. Spezialitäten: Feuerfeste emaillierte Kochgeschirre, Emailschilder jeder Art und Ausführung, verzinnte Molkereiartikel als: Nahtlose Zuger Milkannen, Milchsatten, Milchfilter, Melkeimer etc. In allen Geschäften für Haushaltsartikel erhältlich. Höchste Auszeichnung an ersten Ausstellungen. Alles in vorzügl. Ausführung liefert zu billigsten Preisen



METALLWARENFABRIK ZUG A.-G. IN ZUG

DAS IDEAL ALLER KÄLTE- MASCHINEN

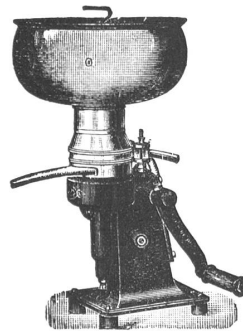
IST DIE
**AUDIFFREN-
SINGRÜN-MASCHINE**
DAUERHAFT u. EINFACH



Man wende sich rechtzeitig an die
Firma
RUD. BAUMGARTNER & CO
ZÜRICH UND FILIALE BERN

Installationsvertreter der
Audiffren-Singrün-Kältemaschinen A.G. Glarus
Geschäfts-Leitung:
A.G. Brown, Boveri & Cie Baden

Der neue Alfa-Separator



Modell 1913, für Hand- und Kraftbetrieb, ist heute unbestritten die vervollkommenste und beste Milchzentrifuge der Welt. Sie zeichnet sich namentlich aus durch sehr exakte, solide und einfache Konstruktion, schärfste Entrahmung, große Dauerhaftigkeit und spielend leichten, geräuschlosen Gang. Seit 30 Jahren hat sich der Alfa-Separator von allen andern Milchzentrifugen in der Praxis am besten bewährt.

Ueber 1,750,000 Alfa-Separatoren im Betrieb, davon in der Schweiz allein mindestens 3000 Stück

Zeugnisabschriften und Prospekte gratis u. franko

Weitgehendste Garantie

General-Vertreter der Schweiz:
R. BAUMGARTNER & Cie.
Molkereitechnisches Bureau
in Zürich und Bern



Konservierungssystem E. Schildknecht-Tobler, St. Gallen

Einfachstes, billigstes und zuverlässigstes Verfahren zur Konservierung von Obst, Gemüse, Beeren, Fruchtsäften, Fleisch etc. im Haushalt. * Zu beziehen bei allen Depots oder direkt bei

E. Schildknecht-Tobler, zur Transita, St. Gallen

Höchste Auszeichnungen in: Frauenfeld 1903, Brüssel 1905, St. Gallen 1907
Brunnen 1908, Lausanne 1910. — Prospekte gratis

